



Überwachungsprojekt 2017

„Gewerbliche Produkte und Verbraucherprodukte zur Raumbeduftung“



Bericht zu den Ergebnissen

Durchführungsphase vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017



Abbildung auf dem Deckblatt: **Symbolbild: Beispiele für Verbraucherprodukte zur Raumbeduftung**

Stand: 29.08.2019



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts	4
1.1	Projektaufgaben und Vorgehensweise	6
2	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	7
3	Ergebnisse des Überwachungsprojekts	8
3.1	Überprüfte Rechtsgrundlagen	8
3.2	Beteiligung und festgestellte Mängel	8
3.3	Überprüfungen bei Anbietern von gewerblichen Beduftungsprodukten für Raumluftanlagen.....	13
3.4	Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden.....	14
4	Verstöße und Maßnahmen	17
5	Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen	18



1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Das Überwachungsprojekt „Gewerbliche Produkte und Verbraucherprodukte zur Raumbeduftung“ war eines von mehreren Marktüberwachungsprojekten¹ im Rahmen der Chemikalienüberwachung in Nordrhein-Westfalen und wurde im letzten Quartal 2017 durchgeführt. Eine allgemeine Zielsetzung war die Überprüfung sowohl von gewerblichen Produkten als auch von Verbraucherprodukten zur Raumbeduftung hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Anforderungen an Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. Diese Produkte werden in sehr großer Vielfalt auch über den Vertriebsweg der Weihnachts- und Herbstmärkte in den Verkehr gebracht. Deshalb sollten insbesondere entsprechende Anbieter auf Weihnachts-, Herbst- und Freizeitmärkten überprüft werden.

Anlass für die Durchführung des Projektes war, dass bei früheren Überwachungsprojekten teilweise sehr hohe Mängelquoten festgestellt wurden:

- Die Ergebnisse der Regelüberwachung in Nordrhein-Westfalen hatten ergeben, dass bei 101 überprüften Produkten (im Zeitraum von Oktober 2015 bis zum September 2016) 90 Beanstandungen festgestellt wurden (Beanstandungsquote von 91 Prozent).²
- Eine hohe Mängelquote wurde bereits im Jahr 2013 durch die Marktüberwachung in Baden-Württemberg festgestellt, bei der speziell aspirationsgefährliche Haushaltschemikalien überprüft wurden. Von den kontrollierten 46 Produkten wiesen 14 Produkte einen oder mehrere Mängel auf.³
- Im Jahr 2010 wurden in der Schweiz Ergebnisse zu einer Überprüfung von ätherischen Ölen veröffentlicht. Mit Ausnahme von drei Proben, die aufgrund der analytischen Resultate als nicht gefährlich einzustufen waren, mussten alle geprüften ätherischen Öle beanstandet werden (64 von 67), da diese eine falsche Einstufung, eine nicht gesetzeskonforme Verpackung und/oder eine ungenügende Kennzeichnung aufwiesen. Bei 33 Produkten war die Einstufung hinsichtlich der Aspirationsgefahr inkorrekt.⁴
- Angesichts der Gefahren, die von den verschiedenen Duft- und Beduftungsprodukten ausgehen, hat das Umweltbundesamt im Oktober 2016 eine Publikation zu Duftstoffen veröffentlicht.⁵

¹ Weitere Projekte in 2017: „Überprüfung der Abverkaufsfristen“ sowie „Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln“ (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt_bericht_ue-projekt_clp-abverkaufsfristen.pdf) (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/auswertung_des_projektes_wrmq_2017_2018_05_07.pdf)

² Presseinformation 910/11/2016 der Landesregierung NRW: „Ätherische Öle: Wundermittel mit Tücken in der kalten Jahreszeit“ siehe <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/aetherische-oele-wundermittel-mit-tuecken-der-kalten-jahreszeit>

³ „Ergebnisse der Marktüberwachung 2013– Bereich Chemikaliensicherheit“, siehe: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/6_Wirtschaft/Markt%C3%BCberwachung/Jahresbilanz_2013_Chemikaliensicherheit.pdf

⁴ „Ätherische Öle und andere Raumluftdüfte: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung“, siehe: <https://www.kantonslabor.bs.ch/berichte/fruehere-berichte/2010.html>

⁵ Umweltbundesamt „Duftstoffe – chemische Begleiter des Alltags“ Siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/duftstoffe-chemische-begleiter-des-alltags>



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

Raumbeduftungen werden von vielen Menschen als angenehm empfunden, da sie beim Menschen entspannende und/oder belebende Wirkungen entfalten können, sowie positiv zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität beitragen können. Wenn Menschen einer Raum- und Produktbeduftung jedoch über einen längeren Zeitraum ausgesetzt sind, können auch negative Wirkungen hervorgerufen werden: Belästigungsempfindungen, Befindlichkeitsstörungen und gesundheitliche Beschwerden. Deswegen ist die heute in Privatwohnungen, Büro-, Geschäfts- und Verkaufsräumen sowie in öffentlichen Einrichtungen weit verbreitete Raumbeduftung als kritisch anzusehen. Eine große Vielzahl von natürlichen und synthetischen Duft- und Aromastoffen wird nicht nur in Wasch- und Reinigungsmitteln, Kosmetik- und Pflegemitteln, sondern teilweise auch im Lebensmittelbereich, in Textilien und Druckerzeugnissen, in Kunststoffen sowie in Wohnkulturartikeln eingesetzt (z. B. in Duftkerzen, Duftlampen, Raumsprays und Duftsteckern). In vielen Fällen wird eine Raumbeduftung zwar subjektiv von einigen Menschen als angenehm empfunden, aber objektiv wird keine wirkliche Verbesserung der Raumluftqualität erreicht. Im Gegenteil: oftmals wird die Raumluftqualität durch Vermehrung von gesundheitlich belastenden chemischen Stoffen verschlechtert.

In diesem Überwachungsprojekt sollten deshalb zusätzlich zu den Verbraucherprodukten auch Produkte überprüft werden, die im gewerblichen Bereich zur Raumbeduftung (z. B. Duftmarketing, Geruchsneutralisation, Raumluftambiente, Hotels, Arztpraxen etc.) zum Einsatz in Raumluftanlagen (RLT) angeboten werden. Raumbeduftung im gewerblichen Bereich ist die Einbringung von chemischen Stoffen oder Gemischen in die Raumluft. Dies geschieht häufig ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie Kunden und Kundinnen).

Bei den überprüften Beduftungsmitteln sollte insbesondere die Einstufung hinsichtlich der Aspirationsgefährlichkeit durch analytische Bestimmung der Viskosität überprüft werden. Im Zusammenhang mit aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien ist eine hohe Unfallquote zu verzeichnen. Wegen der niedrigen Viskosität aspirationsgefährlicher Kohlenwasserstoffe kann die Aufnahme bereits kleinster Mengen zu irreversiblen und schlimmstenfalls auch tödlichen Lungenschäden führen.

Jede Behörde sollte daher neben der allgemeinen Überprüfung des Sortiments zusätzlich zwei flüssige Produkte für die analytische Bestimmung der Viskosität auswählen. Bei der Auswahl sollte der Fokus auf Produkte gelegt werden, deren Anteil von aliphatischen, alizyklischen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen vermutlich größer als 10% ist.^{6, 7}

⁶ CLP-Verordnung, Anhang I, Nr. 3.10, insbesondere Nr. 3.10.3.3.1.1 „Ein Gemisch, das insgesamt mindestens 10 % eines Stoffes oder von Stoffen enthält, der/die in die Kategorie 1 eingestuft wurde/- n, und das eine bei 40° C gemessene kinematische Viskosität von maximal 20,5 mm² /s aufweist, ist in die Kategorie 1 einzustufen“.

⁷ Zu den vorgeschriebenen Bestimmungsmethoden wird auf das vom Forum bei der ECHA herausgegebene „Compendium of analytical methods recommended by the Forum to check compliance with Reach annex xvii restrictions“ verwiesen. Mit der Bestimmung sollen nur akkreditierte Labore beauftragt werden.



1.1 Projektaufgaben und Vorgehensweise

Die Bezirksregierungen sollten jeweils **3 Anbieter** von „Beduftungsprodukten für Raumluftanlagen“ überprüfen. Zwanzig Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen kontrollierten im Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017 Markt- und Einzelhändler. Alle Kreisordnungsbehörden wurden dazu aufgefordert, je **10 Markthändler** auf Weihnachts- oder Herbstmärkten bzw. **Sonderanbieter** (Schnäppchenmärkte bzw. Fachgeschäfte für Wohnaccessoires oder Raumausstattung) zu überprüfen.

Dabei sollte eine stichprobenartige Überprüfung des Sortiments auf die Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Duftölen, Duftkerzen, Duftwachsen, Lufterfrischern, Raumerfrischern, Raumparfümen, ätherischen Ölen, Autoinnenraumdüften etc. erfolgen. Der oben genannte Zeitraum wurde gewählt, weil im letzten Quartal eines Jahres sehr viele Märkte, wie beispielsweise Weihnachts- und Herbstmärkte, stattfinden.



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im zweiten Halbjahr 2017 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durch, die die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Beduftungsmitteln für den gewerblichen und den privaten Bereich im Fokus hatte. Insbesondere Marktstände auf jahreszeitüblichen Märkten sollten kontrolliert werden.

98 Betriebe wurden insgesamt überprüft: 21 Stände auf Freizeit-/Wochen-/ Flohmärkten (23 %) und 4 Stände auf Kirmessen (5 %), sodass mehr als ein Viertel der untersuchten Betriebe Marktstände waren.⁸

In den 98 Betrieben wurden 686 Produkte geprüft. 517 Beanstandungen wurden dabei festgestellt. Einige Produkte wiesen mehrere Mängel auf. Die Gesamtmängelquote betrug 50 % (bei 686 geprüften Produkten und 517 Beanstandungen).

Bei den kontrollierten Produkten wurden 478 Verstöße gegen die Anforderungen der CLP-VO (z. B. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)⁹ ermittelt, davon betrafen 9 Verstöße mangelhafte Verpackungen. Die Anzahl der Beanstandungen gegen Einstufung und Kennzeichnung beliefen sich auf 469, also 90 % der festgestellten Mängel.

Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften sowie gegen Meldungspflichten gemäß WRMG¹⁰/DetVO¹¹ wurden nicht festgestellt.

⁸ Deshalb wurde der Durchführungszeitraum für das Projekt in das letzte Quartal des Jahres gelegt.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP_VO). Für eine konsolidierte Fassung der CLP-VO

siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20181201>

¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) vom 17. Juli 2013

¹¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien /Detergenzienverordnung VO (EG) Nr. 648/2004



3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und die Verpackung von gefährlichen Gemischen ist die VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO).⁹

Artikel 4 Abs. 1 CLP-VO sowie die rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 17 an die Kennzeichnung und Artikel 35 der CLP-Verordnung mit den Anforderungen an die Verpackung standen im Fokus des Projektes und die Aspirationsgefahr.

Die Aspirationsgefährlichkeit sollte durch analytische Bestimmung der Viskosität überprüft werden. Wegen der niedrigen Viskosität aspirationsgefährlicher Kohlenwasserstoffe kann die Aufnahme bereits kleinster Mengen zu irreversiblen und schlimmstenfalls auch tödlichen Lungenschäden führen.

§ 25a ChemG regelt die Kostentragungspflichten bei der Überwachung und beim Vollzug sowohl für die Behörden als auch für den Betroffenen. In Abs. 1 wird ausgeführt, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, Kosten (Gebühren und Auslagen¹²) zu erheben sind.

3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

Beteiligt haben sich 20 Kreise und kreisfreie Städte, sowie die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 686 Beduftungsmittel in 98 Betrieben kontrolliert. Mehr als 129 Produkte wiesen keine Mängel auf.

Bei den überprüften Produkten wurden insgesamt 517 Beanstandungen festgestellt. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 50 % (bei 686 überprüften Produkten und 517 Beanstandungen)¹³.

Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden nicht festgestellt.

Die Verstöße gegen die CLP-Verordnung wurden differenziert nach den einzelnen gesetzlichen Anforderungen erhoben und die Ergebnisse im Folgenden vorgestellt: Gegen die Einstufung und Kennzeichnung wurden 469 Verstöße (90 %¹⁴) sowie weitere 9 Verstöße gegen Anforderungen an die Verpackung ermittelt. Bei 30 Produkten wurden Mängel in den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern (SDB) festgestellt. In weiteren 9 Fällen gab es andere Beanstandungen.

¹² Zu den Auslagen gehören insbesondere auch Kosten für analytische Untersuchungen.

¹³ Bezogen auf die Gesamtzahl der Beanstandungen: 517

¹⁴ Bezogen auf die Gesamtanzahl der Verstöße: 517

Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

Eine der beanstandeten Verpackungen war undicht, weshalb das Produkt umgehend aus dem Verkauf genommen und an die Zentrale des Herstellers zurückgeschickt wurde.

Eine hohe Anzahl von Beanstandungen gegen Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen wurde festgestellt. Im Projekt sollten insbesondere auch Marktstände (z. B. bei Weihnachtsmärkten) überprüft werden. Auffällig war, dass eine Behörde aus 4 überprüften Verkaufsbuden insgesamt 80 Beduftungsmittel aus dem Verkehr zog, die noch nach den alten Kennzeichnungsregeln gekennzeichnet waren. Die letzte Abverkaufsfrist für so gekennzeichnete Produkte war mit dem 01.06.2017 abgelaufen. Bei einem Weihnachtsmarktstand wurden alle Duftöle aus dem Verkauf genommen, da alle Produkte die alte (nicht verkehrsfähige) Kennzeichnung aufwiesen.



Abbildung 1:
Vorderseite-Beispiel für ein Beduftungsmittel mit einer unzulässigen Verwendung eines Faltetiketts. Die H-Sätze sind erst nach "Öffnen" des Faltetiketts sichtbar



Abbildung 2:
Rückseite-Beispiel für ein Beduftungsmittel mit einer unzulässigen Verwendung eines Faltetiketts. Die H-Sätze sind erst nach "Öffnen" des Faltetiketts sichtbar

In einem weiteren Fall wurden insgesamt 152 Produkte aus einem Schnäppchenladen entfernt. 52 Produkte wurden in einem anderen Billigladen aus dem Verkehr gezogen. Eine weitere Behörde bemängelte insgesamt 91 Beduftungsmittel bei zwei Marktständen. 80 Produkte waren noch mit alter Kennzeichnung beschriftet; 6 Produkte waren überhaupt

nicht gekennzeichnet und bei fünf weiteren fehlten notwendige H- und P-Sätze¹⁵. In weiteren Fällen war die Schrift der Kennzeichnung zu klein.

Wiederholt wurden Produkte gefunden, die attraktiv für Kinder waren. Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung legt fest, dass Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, weder eine Form oder ein Design haben, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte. Ein Beispiel für ein entsprechendes Produkt zeigt die folgende Abbildung 3.



Abbildung 3: Beispiel für ein Produkt, das ansprechend auf Kinder wirkt (Artikel 35 CLP-VO)¹⁶

Eine Übersicht mit Beispielen für Verpackungen, die nicht den oben genannten Kriterien zur Kennzeichnung oder zur Aufmachung entsprechen, wurde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in Nordrhein-Westfalen erstellt. Sie enthält Beispiele für verharmlosende oder irreführende

¹⁵ Die Kennzeichnungselemente der CLP-Verordnung. bestehen aus den Piktogrammen, Signalwörtern, Gesundheits- und Sicherheitshinweisen. Die Gefahren- und Sicherheitshinweise sind mit dreistelligen Nummern kodiert. Der Buchstabe H (engl.: Hazard, H-Satz) bezeichnet einen Gefahrenhinweis. Ein P am Beginn der Kodierung (engl.: Precautionary, P-Satz) steht für einen Sicherheitshinweis. Zu den Begriffsbestimmungen siehe Artikel 2 Nummern 5 und 6 der CLP-VO.

¹⁶ Artikel 35 Abs. 2 der CLP-VO: „Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irreführt werden könnten.“



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

Angaben oder Verpackungen, Verpackungen, die eine Verwechslungsgefahr darstellen und Verpackungen, die aktive Neugier von Kindern erwecken.¹⁷

Grundsätzlich legt Artikel 35 der CLP-Verordnung fest, dass die Verpackungen von gefährlichen Gemischen so beschaffen sein müssen, dass sie normalerweise auftretenden Belastungen und Verformungen zuverlässig standhalten können und der Inhalt nicht austritt. Ein Beispiel für eine nichtkonforme Verpackung zeigen die Abbildungen 4 und 5.

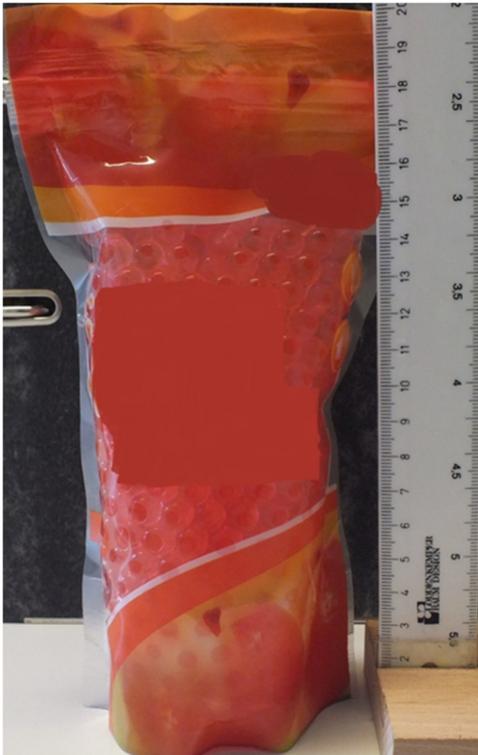


Abbildung 4:
Vorderseite einer unzureichenden Verpackung



Abbildung 5:
Rückseite einer unzureichenden Verpackung

Bei der Überprüfung eines Anbieters wurden 10 Verstöße gegen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt (SDB) festgestellt. Bei 8 Gemischen waren unterschiedliche Angaben zum „verantwortlichen Lieferant“ im SDB und auf dem Etikett angegeben. In weiteren Fällen war aufgrund von ungenauen¹⁸ und widersprüchlichen¹⁹ Angaben im SDB eine abschließende Beurteilung der Einstufung und Kennzeichnung der Gemische während des Projektzeitraums nicht möglich. Zu zwei Produkten konnte entgegen den gesetzlichen Anforderungen kein

¹⁷ Siehe: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/beispielsammlung_verharmlosend_2018_02_23.pdf

¹⁸ Konzentrationsbereichen im Abschnitt 3 des SDB

¹⁹ Widersprüche Informationen in den Abschnitte 11 sowie 12 zu Angaben im Abschnitt 3 im SDB



deutschsprachiges SDB vorgelegt werden; die SDB waren nur in englischer Sprache verfügbar.²⁰

Art des Verstoßes / der Beanstandung*	Anzahl Verstöße	Verstöße in [%] bezogen auf die Anzahl der Beanstandungen (517)	Verstöße in [%] bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Produkte (686)
Einstufung und Kennzeichnung	469	90	45
Verpackung	9	2	1
weitere Beanstandungen	9	2	1
Sicherheitsdaten- blätter (SDB)	30	6	3
Registrierungs- und Meldepflichten	0	0	0
gesamt**	517*	100	50

Tabelle 1: Anzahl und prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl (686) der kontrollierten Beduftungsmittel und bezogen auf die prozentuale Verteilung der Beanstandungen (517)) der Verstöße gegen die rechtlichen Anforderungen (Überwachungsprojekt Raumbeduftung 2017) *Mehrfachnennungen von Verstößen für ein Produkt ist möglich. **Die Gesamtanzahl der Verstöße ist höher als die Summe der speziell abgefragten Verstöße. Mehr als 129 der überprüften Produkte zur Raumbeduftung wiesen keine Mängel auf.

In Tabelle 1 sind die Verstöße und ihre prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Beduftungsmittel) zusammengestellt. Die festgestellten Mängel sind in der Abbildung 5 graphisch dargestellt.

²⁰ Verstoß gegen Artikel 31 Abs. 5 REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20190107&from=EN>)



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

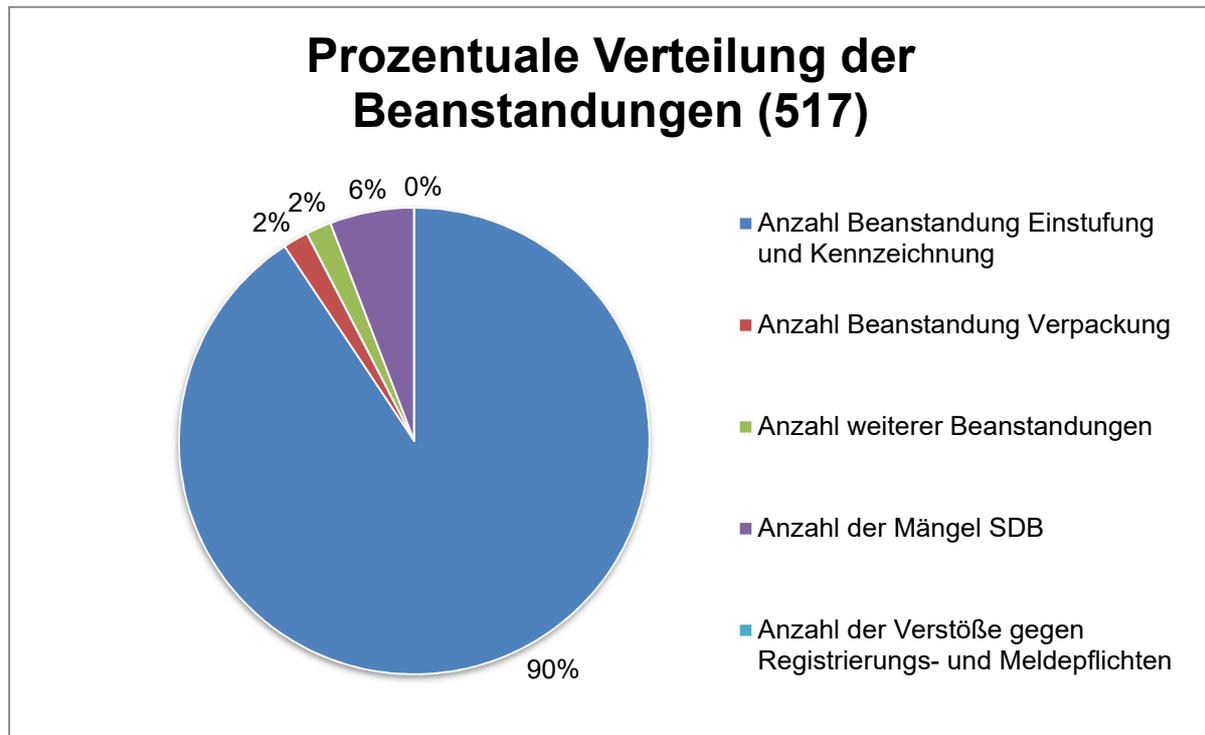


Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Beanstandungen bezogen auf die Gesamtanzahl der Beanstandungen (517). Die Beanstandungen und Verstöße gegen die chemikalienrechtlichen Anforderungen sind detailliert ausgewertet worden.

3.3 Überprüfungen bei Anbietern von gewerblichen Beduftungsprodukten für Raumlufthanlagen

Die Bezirksregierungen sollten jeweils **3 Anbieter** von „Beduftungsprodukten für Raumlufthanlagen“ überprüfen; insgesamt konnten jedoch nur 4 Anbieter in Nordrhein-Westfalen identifiziert und kontrolliert werden. Obwohl durch die Behörden im Vorfeld eine Sichtung von bereits abgeschlossenen Vorgängen aus dem Bereich der Chemikaliensicherheit sowie von Branchenverzeichnissen und umfangreiche Recherchen im Internet erfolgten, konnten nur wenige **Unternehmen** mit Sitz im Aufsichtsgebiet ermittelt werden, die entsprechende Produkte anbieten. Bei zwei dieser Unternehmen wurden einige Gemische zur Raumbeduftung untersucht. Die Auswertung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) ergab, dass keines der zugehörigen Gemische als Asp. Tox 1; H304 einzustufen ist.²¹ Einigen der untersuchten Gemische war ein Polymer zugesetzt, wodurch die Viskosität so erhöht wurde, dass das Gemisch gelartig war. Die anderen geprüften Gemische waren auf

²¹ H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein



alkoholischer Basis und enthielten vereinzelt als Asp. Tox 1; H304 eingestufte Stoffe, jedoch in niedrigen Konzentrationen von deutlich unter 10%, weshalb die Bestimmung der Viskosität nicht erforderlich war. Andere Behörden berichteten ebenfalls, dass ein Großteil der Beduftungsmittel auf alkoholischer Basis formuliert war.

Bei **einem weiteren Anbieter** erfolgte die Überprüfung vor Ort stichprobenartig anhand von drei Produkten. Die Produkte werden in der Regel in Verbindung mit der entsprechenden technischen Ausstattung und „Service-Verträgen“ vermarktet. Diese umfassen eine technische Wartung der Ausstattung selbst sowie ein regelmäßiges Auffüllen der Anlage mit Raumbeduftungsprodukten. Bei der Überprüfung der Produkte konnten insbesondere Mängel in den Sicherheitsdatenblättern (Abschnitte 2, 3, 8 und 11)²² festgestellt werden. Das Unternehmen wurde im Anschluss schriftlich auf die vorliegenden Mängel hingewiesen und zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Im Aufsichtsbezirk einer Bezirksregierung konnten trotz intensiver Internetrecherchen und Nachfragen keine Hersteller von „Beduftungsprodukten für Raumlufthanlagen“ gefunden werden. Lediglich ein **Großhändler** für Beduftungsprodukte für Raumlufthanlagen konnte identifiziert und überprüft werden. Auf Grund der Angaben im SDB fiel das überprüfte Produkt jedoch nicht unter die Voraussetzungen (mindestens 10 % z. B. an aliphatischen, alizyklischen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen (z. B. Petroleum, Naphtha, Paraffinöl, Alkane, Erdölderivate)), weshalb keine analytische Bestimmung der Viskosität erfolgte. In den Aufsichtsbereichen zweier anderer Bezirksregierungen konnte trotz intensiver Recherchen und Nachfragen bei Herstellern/Vertreibern von Duftstoffen und Duftölen kein Anbieter von Beduftungsprodukten für Raumlufthanlagen ermittelt werden.

3.4 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden

Insgesamt wurden 98 Betriebe überprüft, wobei der Schwerpunkt auf Angeboten jahreszeitüblicher Märkte sowie Schnäppchenläden und Anbieter von Sonderposten lag. Zusätzlich erfolgten Überprüfungen im Fachhandel.

In Tabelle 2 sowie in Abbildung 7 sind die Geschäftstypen, in denen die Produkte überprüft wurden und die Verteilung zusammengefasst.

²² Informationen zu Sicherheitsdatenblätter
siehe https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsdatenblatt_node.html



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

Geschäftstyp	Anzahl überprüfter Betriebe	in % (gerundet)
Fachhandel	10	11%
Freizeit-/Wochen-/Flohmarkt	21	23%
Kirmes	4	5%
Kaufhaus	4	5%
Schnäppchenladen, Sonderposten	33	35%
Andere Art des Einzelhandels	15	17%
Anbieter für die gewerbliche Verwendung (ohne Großhandel)	3	3%
Großhandel	1	1%
Summe	98	100

Tabelle 2: Anzahl und prozentuale Verteilung der überprüften Einzelhandelsbetriebe (Überwachungsprojekt Raumbeduftung 2017)

Prozentuale Verteilung der 98 überprüften Betriebe (Überwachungsprojekt Raumbeduftung 2017)

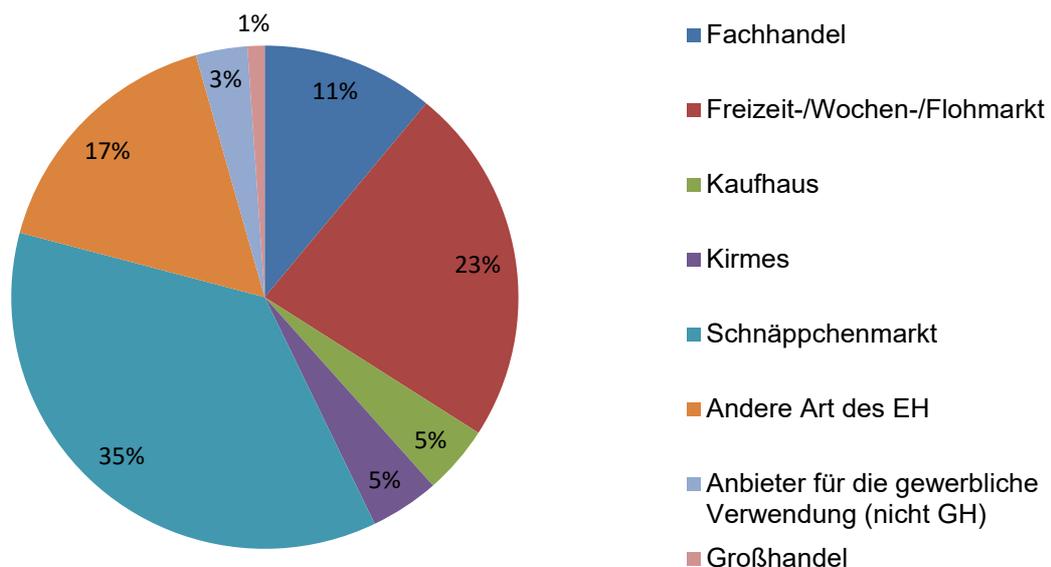


Abbildung 7: Prozentuale Verteilung der 98 überprüften Betriebe (Überwachungsprojekt Raumbeduftung 2017)





Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

4 Verstöße und Maßnahmen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Chemikalien-Sanktionsverordnung. Das Bußgeld kann bis zu 50.000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Stoffe oder Gemische verkauft werden.²³

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen. Dies betraf insbesondere Produkte, die noch mit „alter Kennzeichnung“ angeboten wurden.

In vielen Fällen wurden die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert, dass mangelbehaftete Beduftungsmittel dieses Herstellers im Handel gefunden wurden. Die zuständigen Behörden wurden gebeten, entsprechend gegen den Lieferanten tätig zu werden.

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen leiteten teilweise Bußgeldverfahren gegen die Inverkehrbringer von nicht verkehrsfähigen Beduftungsmitteln ein. Die Verfahren waren zum Projektende noch nicht abgeschlossen, sodass die Ergebnisse nicht berichtet werden konnten.

²³ Sanktionierung von Verstößen gegen die Kennzeichnungsregelungen der CLP-VO nach § 11 ChemSanktionsV; bei einem Lieferanten: § 11 Abs. 1 Nr. 5 ChemSanktionsV
Siehe auch Nr. 9.5.1 des „Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.“ 4. Auflage, September 2017, MAGS NW:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/bussgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245>



5 Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im Rahmen des Projektes 2017 zur Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Beduftungsmittel wurden 686 Produkte in 98 Betrieben überwacht. 21 Stände auf Freizeit-/Wochen-/Flohmärkten (23 %) und 4 Stände auf Kirmessen (5 %) wurden kontrolliert, sodass mehr als ein Viertel der überprüften Betriebe Marktstände waren.

686 Produkte wurden überprüft. 19 % (129) der kontrollierten Beduftungsmittel wiesen überhaupt keine Mängel auf. Es wurde eine Mängelquote von 50 % festgestellt (bei 686 überprüften Produkten und 517 Beanstandungen).

Diese insgesamt hohe Mängelquote ist jedoch signifikant niedriger als die im Rahmen der Regelüberwachung (10/2015 - 09/2016).²⁴ festgestellte Mängelquote von 91 %.

Eine große Anzahl der auf dem Markt angebotenen Beduftungsmittel wird auf alkoholischer Basis formuliert. Dadurch besteht die Aspirationsgefährlichkeit beim Verschlucken nicht mehr.

Die Ergebnisse dieses Projekts sowie des Projektes zur Überprüfung der Wasch- und Reinigungsmittel und des Überwachungsprojekts zu den Abverkaufsfristen²⁵, führen zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung:

- Die hohe Anzahl von Produkten für die Raumbeduftung mit gefährlichen Inhaltsstoffen und gravierenden Mängel in der Einstufung und Kennzeichnung macht eine weitere Überwachung erforderlich.
Es kann vermutet werden, dass die Sensibilisierung der Unternehmen für die gesetzlichen Anforderungen durch die Überwachungsaktionen deutlich erhöht wurde und die Beanstandungsquote gegenüber den Jahren 2015/2016 immerhin von 91 % auf 50 % fast halbiert wurde.
- Die Hersteller von Produkten für die Raumbeduftung nehmen ihre Verantwortung für die richtige Einstufung und Kennzeichnung noch nicht in ausreichendem Maße wahr.
- Auch der Handel achtet noch nicht immer in ausreichendem Maße darauf, dass nur gesetzeskonforme Produkte auf dem Markt angeboten werden, da immer noch Produkte mit „alter“ Kennzeichnung nach der nicht mehr gültigen Zubereitungsrichtlinie angeboten werden.

²⁴ siehe Kapitel 1

²⁵ **Überwachungsprojekt „Schluss mit Ladenhütern – einheitlich neue Gefahrenkennzeichnung“**
siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt_bericht_ue-projekt_clp-abverkaufsfristen.pdf



Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

- Da in Schnäppchenmärkten und auf Marktständen eine große Anzahl von beanstandeten Produkten gefunden wurde, werden diese Geschäftstypen auch in Zukunft im Fokus der Marktüberwachung in Nordrhein-Westfalen stehen.
- In diesem Projekt wurden insgesamt 10 Fachhändler kontrolliert. Bei diesen Fachhändlern wurde eine Vielzahl von Produkten zur Beduftung angeboten, die die aktive Neugier von Kindern weckt (ein Beispiel wird in Abbildung 3 dokumentiert). Deshalb wird Nordrhein-Westfalen weitere Marktüberwachungsaktivitäten gezielt im Fachhandel durchführen.
- Die Bürger in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit von Produkten verlassen können. Folglich führen wir weiterhin schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs und für gewerbliche Zwecke durch.



Abbildung auf der Rückseite: Beispiel für ein Beduftungsmittel, das im Projekt kontrolliert wurden.

Fotohinweise/Quelle:

Titel: panthermedia.net/liudmilachernetska@gmail.com

Alle weiteren Bilder: MAGS NRW

Ansprechpartner:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat III A 5

– Chemikaliensicherheit, Gefahr- und Biostoffe, Arbeitsmedizin –

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

0211/855-5

Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de

Ergebnisse: Überprüfung von Mitteln zur Raumbeduftung 2017

